

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Telekommunikationsprodukte der Stadtwerke Lübeck GmbH

1. Geltungsbereich / Allgemeines / Vertragsparteien

1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Lübeck GmbH („SWL“) und ihren Kunden für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen richtet sich nach

- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“),
- der Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung der Preisliste
- den Angaben auf dem Auftragsformular

und den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Für die Leistungen im Rahmen der Telekommunikationsprodukte gelten ausschließlich die AGB von SWL. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

1.3 SWL arbeitet mit der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH („TraveKom“) zusammen; die Telekommunikationsleistungen werden von TraveKom im Auftrag von SWL für den Kunden erbracht. TraveKom ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen und vertraglichen Umsetzung Dritter zu bedienen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Erteilung eines Kundenauftrages auf einem entsprechenden SWL-Auftragsformular oder die tatsächliche Bereitstellung der Leistung zustande.

2.2 Eine Vertragsänderung aufgrund der Ausübung schriftlich eingeräumter Optionen wird wirksam, sobald der Kunde gegenüber SWL oder TraveKom eine Option anmeldet und SWL die entsprechende Leistung tatsächlich erbringt.

2.3 SWL kann rückwirkend vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. SWL ist ermächtigt, zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Auskünfte einzuholen. Bei ausstehenden titulierten Forderungen übermittelt der Lieferant diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber ihre Vertragspartner (insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren) informiert.

3. Änderung der AGB

3.1 Die Änderung der AGB ist unter anderem zulässig, um einer veränderten Gesetzeslage Rechnung zu tragen, oder soweit Vorgaben der Rechtsprechung oder der Regulierungsbehörden dazu zwingen. Ferner sind Änderungen der AGB möglich, die dem Kunden keine Nachteile bringen. SWL wird bei jeder Änderung der AGB den Interessen des Kunden so weit wie möglich Rechnung tragen und unzumutbare Belastungen vermeiden.

3.2 Die Änderung der AGB bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der in Textform mitgeteilten Änderung der AGB nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. SWL wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

3.3 Wenn der Kunde widerspricht, so darf SWL den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

4. Preiseänderungen

4.1 SWL ist berechtigt, die Preise für ihre Telekommunikationsleistungen zu ändern.

4.2 Eine Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der in Textform mitgeteilten Preisänderung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. SWL wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

4.3 Wenn der Kunde widerspricht, so darf SWL den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

4.4 Preisenkungen bedürfen nicht der Zustimmung des Kunden. SWL wird solche Preisenkungen dem Kunden mitteilen.

4.5 Die Telekommunikationsprodukte der SWL sind teilweise von Vorleistungen der Deutschen Telekom AG abhängig. SWL ist berechtigt, jede Änderung der von der Deutschen Telekom AG (DTAG) geforderten und behördlich genehmigten Entgelte für den notwendigen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung des Kunden in gleicher Weise an den Kunden weiterzugeben. Entsprechende Preisänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden kein Widerspruchsrecht zu.

5. Leistungsumfang

5.1 Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus diesen AGB und der Leistungsbeschreibung.

5.2 Änderungen des von SWL geschuldeten Leistungsumfangs sind zulässig, soweit die jeweilige Änderung für die Aufrechterhaltung oder Sicherung der Dienste erforderlich ist. SWL wird bei jeder Änderung ihrer Leistungen den Interessen des Kunden so weit wie möglich Rechnung tragen und unzumutbare Belastungen vermeiden.

5.3 Die Änderung des Leistungsumfangs nach der vorstehenden Ziffer bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der in Textform mitgeteilten Änderung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. SWL wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

5.4 Wenn der Kunde widerspricht, so darf SWL den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

5.5 Änderungen des Leistungsumfangs, die für den Kunden Verbesserungen darstellen, bedürfen nicht der Zustimmung des Kunden. SWL wird solche Änderungen dem Kunden mitteilen.

5.6 Soweit SWL unentgeltlich Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Vorankündigung und ohne Zustimmung des Kunden eingestellt werden. Es entstehen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein außerordentliches Kündigungsrecht und kein Anspruch auf Schadensersatz. SWL wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.

6. Voraussetzungen für die Bereitstellung und Nutzung der Telekommunikationsprodukte

6.1 Notwendige technische Voraussetzung für die Leistungen von SWL ist das Vorhandensein einer den technischen Anforderungen genügenden Kupferdoppelader der DTAG am Kundenstandort oder eines TraveKom/SWL-Glasfaserhausanschlusses und einer den technischen Anforderungen für eine Datenübertragung genügenden Hausverkabelung im Gebäude des Kunden. Sollte keine den technischen Anforderungen genügende Kupferdoppelader der Telekom vorhanden sein oder entfällt die Nutzungsberechtigung, ist SWL von allen Leistungspflichten befreit und berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. aufgrund von technischer oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit vorzeitig zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nicht.

6.2 Für FTTH (Fiber To The Home) Produkte ist ein Glasfaserhausanschluss der Stadtwerke Lübeck GmbH notwendig. Die Verlegung eines Standard-Glasfaserhausanschlusses erfolgt in den dafür ausgewiesenen Ausbaubereichen auf direktem Weg vom Glasfasernetz in der Straße zum Gebäude. Die Kosten für den Glasfaserhausanschluss trägt der Auftraggeber des Dienstes gemäß aktueller Preisliste. Aus einem Dienstauftrag entsteht kein Recht auf die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses. Die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses ist vom Erschließungsgebiet, dem aktuellen Ausbaustand und einer Vor-Ort-Begehung abhängig. Mehrkosten, die durch spezielle Wegeführungen, notwendig oder vom Kunden gewünscht, entstehen, werden nach Vereinbarung vom Kunden getragen. Werden im Rahmen von Werbeaktionen keine oder verminderte Kosten für die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses in Rechnung gestellt, und kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht beim Bau des Glasfaserhausanschlusses oder der Montage möglicher Kundenendgeräte nicht nach und befindet sich der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen mit der Abnahme der gebuchten Dienste in Verzug, behalten sich die Stadtwerke Lübeck vor, nach Fristablauf den Dienstevertrag zu kündigen und die vollständigen Kosten für die Erstellung des Glasfaserhausanschlusses in Rechnung zu stellen.

6.3 Telekommunikationsprodukte mit Telefonanschluss beinhalten einen IP-Telefonie-Dienst. Notwendige technische Voraussetzung für die Leistungen von SWL für den enthaltenen Telefonanschluss ist ferner das Vorhandensein eines betriebsbereiten SWL-Internetzuganges.

7. SWL-Rechnungsgutschrift

Kunden, die gleichzeitig mindestens ein Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeprodukt der SWL beziehen, erhalten für die Dauer der Vertragslaufzeit eine monatliche SWL-Rechnungsgutschrift entsprechend der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen der Rechnungsgutschrift werden dem Kunden mindestens ein Monat vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. In diesem Fall steht dem Kunden kein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rechnungsgutschrift kann für jeden SWL-Kunden nur einmal monatlich gewährt werden und soll den Kunden an den niedrigeren Verwaltungskosten bei bestehenden Kundenbeziehungen beteiligen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen SWL bzw. TraveKom unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Räumlichkeiten sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Einrichtungen von SWL bzw. TraveKom vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keine Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an den technischen Einrichtungen SWL bzw. TraveKom unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von SWL nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von SWL oder TraveKom nur von TraveKom oder von TraveKom autorisierten Dritten ausführen zu lassen.

8.2 Der Kunde hat SWL bzw. TraveKom für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern, die Schadenspauschalen gemäß gültiger Preisliste für Technikerereinsätze und beauftragte Fremdtechniker zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von SWL bzw. TraveKom vertretenen Störungen der technischen Einrichtungen vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass SWL bzw. TraveKom überhaupt kein Schaden entstanden oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

8.3 Wird Hardware in Form eines Netzabschlussgerätes oder Patchkabels mitgeliefert, bleibt diese im Eigentum der SWL und ist nach Vertragsende in einwandfreiem Zustand an SWL zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet sorgsam mit der Hardware umzugehen, insbesondere diese nicht starker UV-Strahlung auszusetzen, abzudecken (Überbrütung) oder in der Nähe von hitzeempfindlichen Materialien aufzustellen. Die Rückgabe der Hardware muss im Service Center der SWL erfolgen. Sollte die Hardware unvollständig oder in mangelhaftem Zustand zurückgegeben werden, kann dem Kunden eine Abnutzungspauschale in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die Wertminderung nicht eingetreten ist oder wesentlich geringer war.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Geräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.

8.5 Der Kunde hat SWL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

8.6 Der Kunde hat bei der Nutzung der Telekommunikationsprodukte Sorge dafür zu tragen, dass er oder andere Personen, denen er die Nutzung seines Anschlusses gestattet, keine Daten übertragen oder sonstige Handlungen vornehmen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von TraveKom oder Dritten stören können.

8.7 Sofern SWL oder TraveKom Softwareupdates anbieten, die einen Einfluss auf die Funktionalitäten der vertraglichen Leistungen haben können, wird der Kunde hierüber schriftlich oder per E-Mail informiert. SWL weißt darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistungen ist. SWL und TraveKom sind berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellte Hardware per Remote (Fernwartung) zu konfigurieren.

8.8 Der Kunde verpflichtet sich, keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte in das Internet zu geben, aus dem Internet abzurufen, zu speichern oder zu übermitteln oder über den Sprachdienst zu empfangen oder zu versenden. Er darf auch nicht die Zugriffsmöglichkeit für Dritte zu Angeboten mit solchen Inhalten eröffnen. Hierzu gehören insbesondere Inhalte, welche die Straftatbestände der Volksverhetzung, Verbreitung pornographischer Schriften, Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung erfüllen. Der Kunde hat bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen und darf keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte und das Wettbewerbsrecht) verletzen.

8.9 Der Kunde hat die Pflicht, die Dienste von SWL bzw. TraveKom nur im rechtmäßigen Rahmen zu nutzen. Dazu gehört insbesondere seine Pflicht, Zugriffsmöglichkeiten auf Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen, rechtswidrige Werbemaßnahmen zu unterlassen, namentlich nicht mittels Spam oder ähnlichen Methoden auf seine Domain, Produkte, Leistungen oder sonstige Aspekte hinzuweisen und die anerkannten Datensicherheitsgrundsätze einzuhalten. Ohne Zustimmung der SWL ist es Kunden nicht erlaubt, mehr als 500 E-Mails innerhalb von 24 Stunden sowie 2.000 E-Mails pro 30 Kalendertage (unabhängig von der Art, also unter anderem SMTP oder Skript) zu versenden. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtung wird die Zahl der versendeten E-Mails, unabhängig von der Art der Versendung, unter Einschluss von SMTP, gespeichert. Es ist nicht erlaubt, Programme, Skripte und Vergleichbares zu nutzen, was die Verfügbarkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit der Server und sonstigen Einrichtungen der SWL bzw. TraveKom in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Dabei ist zu beachten, dass SWL verpflichtet ist, die Systeme aller Kunden gleichermaßen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt bei indirekter Nutzung der Einrichtungen der SWL. Eine entgeltliche Überlassung der Dienstleistungen der SWL bzw. TraveKom an Dritte ist nicht zulässig.

8.10 Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen geschädigt, hat der Kunde SWL, TraveKom und Partner derer sich TraveKom zur Erbringung der Leistungen bedient von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde die schadenstiftende Nutzung zu vertreten hat.

8.11 SWL und TraveKom bedienen sich zur Erbringung der Leistung der Telekommunikationsprodukte eines Dienstleisters, der Rufnummern bereitstellt und bestehende Rufnummern zu sich portiert. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Dienstleisters der Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Dienstleister auf dem zur Verfügung gestellten Portierungsformular zustimmen. Die Rechte des Kunden an seiner Rufnummer bleiben unberührt.

8.12 Bei einem Tarif, der nicht zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist, behält sich SWL vor, den Tarif auf einen für die gewerbliche Nutzung zugelassenen Tarif umzustellen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weiterführende Schadenersatzansprüche von SWL bleiben unberührt.

9. E-Mail

9.1 SWL und TraveKom sind berechtigt, eingehende E-Mails zurückzuweisen, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegte maximale Größe der Mailbox erreicht ist. Im Falle der Zurückweisung wird der Versender hiervon verständigt.

9.2 Sollten SWL oder TraveKom in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Server-Inhalte verantwortlich gemacht werden, welche der Kunde eingegeben oder zu denen er einen Zugang eröffnet hat, verpflichtet sich der Kunde, SWL bzw. TraveKom bei der Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Sofern dem Kunden ein Verschulden zur Last fällt, hat er SWL bzw. TraveKom im Außenverhältnis von der Haftung freizustellen. Einen verbleibenden Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde SWL bzw. TraveKom zu ersetzen.

9.3 Der Kunde wird das Verbot rechtswidriger E-Mail-Versendung (siehe Ziffer 8.9 dieser AGB) ebenso einhalten wie die Verbote, die korrekte E-Mail-Adresse zu verschleiern, E-Mail-Adressen mit zeitlich beschränkter Gültigkeit anzulegen (Wegwerf-E-Mail-Adressen) oder massenhaft gleich adressierte Mails „Mail-Bomben“ zu versenden.

9.4 Verstößt der Kunde gegen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. gegen ein o.g. Verbot, so ist SWL bzw. TraveKom berechtigt, den Zugang ohne vorhergehende Mitteilung zu sperren.

10. Überlassung an Dritte und Schutz Lokaler Netze

10.1 Der Kunde hat die von SWL überlassene Benutzeridentifikation und Zugangskennung, sowie sein persönliches Kennwort geheim zu halten.

10.2 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SWL die Telekommunikations-einrichtungen und Infrastruktur nicht Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Der Schutz lokaler Netze/Funknetze hat auf dem neusten Stand der Technik zu erfolgen (z. B. Kennwort-verschlüsselung).

10.3 Der Kunde hat insbesondere auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

10.4 Die Zugangsdaten können fest in dem dem Kunden übergebenen Netzabschlussgerät verankert sein. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, das Netzabschlussgerät an anderen Anschlüssen einzusetzen. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die unbefugte Benutzung des Netzabschlussgerätes an einem anderen Anschluss entstanden sind, soweit er diese Benutzung zu vertreten hat.

11. Zahlungsbedingungen / Entgelt / Abrechnung

11.1 SWL stellt dem Kunden das zu zahlende Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Nutzungsmonats in Rechnung.

11.2 Der Kunde erhält monatlich Rechnungen über sämtliche Leistungen. Die Rechnungen werden dem Kunden an die von SWL bereitgestellte E-Mail-Adresse übermittelt oder im SWL-Kundenportal hinterlegt. Der Kunde ist verpflichtet, seine E-Mail-Postfächer in angemessenen Abständen, jedoch mindestens einmal im Monat, abzurufen oder den Rechnungseingang im SWL-Kundenportal in angemessenen Abständen, jedoch mindestens einmal im Monat, einzusehen.

11.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Anschlusses bzw. der vereinbarten Optionen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den Zahlungspflicht

besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Einrichtungspreise sind mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich, SWL eine Einzugsermächtigung zu erteilen. SWL wird die monatlichen Rechnungsbeträge per Bankeinzug vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist.

11.5 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet hat oder die Kosten auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wären.

11.6 Rechnungen der SWL gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen 8 Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SWL wird dem Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen gegen nachweislich unrichtige Rechnungen bleibt unberührt. Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung ist SWL von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit SWL diese Daten auf Wunsch des Kunden hin oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht hat.

12. Zahlungsverzug / Sperre

12.1 Kommt der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe von mindestens € 75,- nicht nach, so darf SWL den Anschluss des Kunden sperren und das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn SWL die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen schriftlich angedroht hat. Bei der Berechnung des Betrages gemäß Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht schlüssig begründet beanstanden hat. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach §45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat. Während einer Sperre besteht die Zahlungsverpflichtung für nicht nutzungsabhängige Entgelte fort.

12.2 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf SWL Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist SWL bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten.

12.3 Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist ist möglich, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat, eine Gefährdung der Einrichtungen von SWL oder TraveKom droht oder ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird. Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, SWL geschuldete Vergütungen zu bezahlen.

12.4 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen SWL sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens SWL vorliegen.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Forderungen der SWL steht dem Kunden die Befugnis der Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen der Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis möglich.

14. Höhere Gewalt

SWL ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Hierzu zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, auch in Drittbetrieben, sowie behördliche Maßnahmen.

15. Laufzeit des Vertrages / Kündigung

15.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Zugangs. Mit Abschluss eines anderen Produktes oder einer Option beginnt die Vertragslaufzeit erneut.

15.2 Die Grundlaufzeit beträgt je nach Tarif 12 oder 24 Monate ab Freischaltung oder ab Abschluss eines anderen Produktes oder einer Option. Eine Kündigung des Vertrages oder einer Option ist erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Grundlaufzeit möglich. Nach Ende der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des jeweiligen 12-Monatszeitraums gekündigt wird.

15.3 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für SWL gelten insbesondere

■ erhebliche Vertragsverletzungen des Kunden;

■ die Stellung eines Insolvenzantrags gegen den Kunden, sofern dieser nicht innerhalb von 15 Tagen von dem zuständigen Gericht zurückgewiesen wird.

15.4 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.

15.5 Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund wird zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ein Ablösebetrag fällig. Er berechnet sich zum Ausgleich der vorab investierten Verwaltungs- und Anschlusskosten grundsätzlich aus der Summe der Entgelte, die ohne eine vorzeitige Beendigung bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit (Ziff. 15.2) angefallen wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass SWL überhaupt keine oder wesentlich geringere Vermögensnachteile entstanden sind.

15.6 SWL ist berechtigt dem Kunden für die Portierung der Rufnummer im Kündigungszeitraum zu einem anderen Carrier ein Entgelt gemäß Preisliste zu berechnen.

15.7 E-Mail-Postfächer und die Homepage des Kunden werden von SWL nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses umgehend gelöscht.

15.8 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann SWL vom Kunden eine Aufwandsentschädigung für die Stornierung gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer

Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Der Kunde hat das Recht einen geringeren Aufwand bei SWL nachzuweisen.

15.9 Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Anschlusses durch schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann SWL vom Kunden eine Aufwandsentschädigung für die Stornierung gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Der Kunde hat das Recht einen geringeren Aufwand bei SWL nachzuweisen.

16. Umzug

16.1 Der Kunde hat SWL bei Umzug unverzüglich zu benachrichtigen.

16.2 Bei einem Wohnortwechsel (Umzug) innerhalb des Versorgungsgebietes wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am neuen Wohnort, wie ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten mit der erforderlichen Leitungsqualität, grundsätzlich und ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit fortgeführt. Bei Umzug wird ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben. Alternativ zum Umzugsentgelt beginnt die Mindestvertragslaufzeit ab Bereitstellung am neuen Wohnort erneut. Verzieht der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Als Nachweis des Umzuges hat der Kunde eine Anmeldebestätigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde des neuen Wohnortes vorzulegen.

17. Haftung und Haftungsbeschränkung

17.1 Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen bzw. nach Ziff. 17.2 beschränkt, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

17.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, gilt folgende Haftungsbeschränkung: SWL haftet jedem Kunden auf bis zu 12.500 €, und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen € je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese kumulative Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

17.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

17.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet SWL nur, wenn SWL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

18. Datenschutz und Bonitätsauskunft

18.1 Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist die Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck. Der Datenschutzbeauftragte der SWL ist unter vorstehenden Kontaktdaten sowie unter dsb@swhl.de erreichbar.

18.2 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Leistungserbringung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde der SWL personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Die SWL verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Die SWL verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls der SWL oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

18.3 Datenkategorien: Die SWL verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbindungsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

18.4 Drittempfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung ggf. mit anderen Netzbetreibern sowie Telekommunikations- und IT-Dienstleistern ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftsteilen – bspw. die SCHUFA – zur Vermeidung von Forderungsausfällen der SWL oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen der SWL, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftsteile angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftteile können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftteile Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftsteile, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

18.5 Produktinformationen: Die SWL nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen der SWL zukommen zu lassen.

18.6 Datenspeicherungsdauer: Die SWL löscht die Daten unverzüglich, wenn sie hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn sie die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

18.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 18.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber der SWL widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zu.

18.8 sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (nach Maßgabe der DSGVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat

der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für die SWL zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, e-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

19. Schlichtung

19.1 Der Kunde kann durch Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ein Schlichtungsverfahren einleiten, soweit er der Meinung ist, der Anbieter habe eine der in den §§43a/b, 45-46 und 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt.

19.2 Im Übrigen ist die Stadtwerke Lübeck GmbH grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (vgl. §§ 36, 37 VSBG)

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Regulierungsbehörde

20.1 Soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Lübeck der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag.

20.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Stadtwerke Lübeck GmbH

Juli 2018